

**Satzung der Stadt Greven über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG
(Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen) für die Erneuerung der
Beleuchtung in der Innenstadt der Stadt Greven
vom 24.09.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Greven möchte im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt auch die Straßenbeleuchtung erneuern.

Der Beschluss über das Bauprogramm erfolgte durch den Betriebsausschuss in der Sitzung am 25.02.2015. Das Bauprogramm umfasst die Erneuerung der Beleuchtung an der oberen Barkenstraße, der Marktstraße, dem Wilhelmplatz, der Straße Am Wilhelmplatz, dem Niederort, der Martinistraße, der Bergstraße, der Kirchstraße, dem Marktplatz sowie an der Alten Münsterstraße als Teilmaßnahme des Integrierten Handlungskonzeptes.

§ 1

- (1) Die Erneuerung der Beleuchtung in der Innenstadt Grevens stellt einen Baustein im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes dar.
- (2) Abweichend von § 3 Nr. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Greven vom 6.04.2001 (Straßenbaubeitragsatzung) wird für die Erneuerung der Beleuchtung ein Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand nach § 3 Abs.1 S. 3 der Straßenbaubeitragsatzung in Höhe von 70 % festgesetzt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Greven.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 24.09.2015

Peter Vennemeyer
Bürgermeister